

An und für sich hätte das Kassationsgericht diese Entscheidung selbst in entsprechender Anwendung des § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO, treffen können. Die Zurückverweisung an das Kreisgericht ist lediglich deshalb im Hinblick auf § 308 Abs. 1 ZPO ausgesprochen worden, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, seinen Antrag neu zu formulieren. So wie er im Termin vom 29. Januar 1963 gestellt worden ist, kann er sich zu seinem Nachteil auswirken, da seine Unterhaltspflicht auch für die Zeit entfällt, in der er lediglich 15 DM monatlich Arbeitsbelohnung erhalten hat. Außerdem könnten in der Haftzeit Umstände eintreten, die den gänzlichen Wegfall der Unterhaltspflicht erneut bedingten.

## Zivilrecht

§§ 107, 164, 179, 1630, 1643, 1822 Ziff. 5 BGB.

**Der gesetzliche Vertreter, der einem Kaufvertrag des Minderjährigen zustimmt, haftet nicht für die Erfüllung der Vertragspflichten des Minderjährigen. Er übernimmt selbständig Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur dann, wenn er selbst mit als Vertragspartner im Vertragstext aufgeführt wird.**

**Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte, Urt. vom 8. Februar 1963 - 247 CV 12/63.**

Der Sohn der Verklagten hatte am 13. September 1957 mit der Klägerin einen Teilzahlungsvertrag abgeschlossen. Kaufgegenstand war eine Doppelbettcouch. Die Kreditsumme betrug 1030,37 DM. Da der Sohn der Verklagten zur Zeit des Vertragsabschlusses noch minderjährig war, hatte auch die Verklagte den Teilzahlungsvertrag unterschrieben. In dem Vertragstext heißt es dazu: „Als Erziehungsberechtigte zeichnet Frau G. T., DPA-Nr.: ...“ Danach folgte die Unterschrift der Verklagten.

Da der Sohn der Verklagten seiner Verpflichtung aus dem Teilzahlungsvertrag nicht nachkam, erklärte die Klägerin im Jahre 1958 Rücktritt vom Vertrag. Der Kaufgegenstand wurde abgeholt und verwertet. Dadurch entstand der Klägerin ein Ausfall in Höhe von 464,33 DM. Der Sohn der Verklagten hat inzwischen illegal das Gebiet der DDR verlassen.

Die Klägerin hat nunmehr die Forderung auf Schadensersatz gegen die Verklagte geltend gemacht. Sie hat dazu behauptet, die Verklagte habe durch ihre Unterschrift auf dem Teilzahlungsvertrag ihre Mithaftung erklärt. Sie habe auch auf ihren Sohn nicht genügend eingewirkt, damit dieser den Teilzahlungsvertrag erfülle.

Die Klägerin beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an sie 464,33 DM nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Mai 1958 zu zahlen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat dazu vorgetragen, sie habe den Teilzahlungsvertrag nur als gesetzliche Vertreterin ihres Sohnes abgeschlossen, aber keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernommen. Davon sei auch die Klägerin bislang ausgegangen, denn sie habe 1959 allein gegen ihren Sohn Klage erhoben. Im übrigen sei die Forderung auch schon verjährt.

Aus den G r ü n d e n :

Wie sich aus dem Teilzahlungsvertrag ergibt, hat die Verklagte diesen in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin ihres Sohnes unterschrieben. Dies ergibt sich aus der zusätzlich mit Schreibmaschine aufgenommenen Klausel „als Erziehungsberechtigte zeichnet Frau G. T.“ und aus dem übrigen Inhalt des Vertrages. Danach ist allein der Sohn der Verklagten im Kopf des Vertrages als Vertragspartner aufgeführt, und auch nur sein Einkommen ist bei der Kreditgewährung zugrunde gelegt worden. Bei einer Haftungsübernahme durch die Verklagte wäre es notwendig gewesen, auch ihre Arbeitsstelle und ihr Einkommen

festzustellen und im Vertrag zu fixieren. Da dies nicht geschehen ist, kann daraus nur gefolgert werden, daß die Klägerin nur den Sohn der Verklagten als Vertragspartner angesehen hat. Da dieser damals erst 17 Jahre alt war, konnte er noch nicht selbst einen Teilzahlungsvertrag abschließen. Dies konnte rechtswirksam nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, die Verklagte, geschehen. Erklärungen des gesetzlichen Vertreters wirken jedoch gem. § 164 BGB unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Aus dem Teilzahlungsvertrag ist daher nur der Sohn der Verklagten berechtigt und verpflichtet gewesen.

Eine Haftung der Verklagten wäre nur dann gegeben, falls sie bei Abschluß des Vertrages nicht vertretungsberechtigt war, insbesondere also ihre Vertretungsmacht überschritten hätte. In diesem Falle könnte eine Haftung gegen sie aus § 179 BGB hergeleitet werden. Auch diese Voraussetzungen sind jedoch nicht gegeben.

Gem. § 1643 BGB bedürfen die Eltern zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften für ihre Kinder der Genehmigung des Rates des Kreises. Von den nach §§ 1821 und 1822 genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften würde nach Lage der Dinge evtl. § 1822 Ziff. 5 BGB in Betracht kommen. Danach ist die Genehmigung des Rates des Kreises erforderlich zu einem Miet- und Pachtvertrag oder einem anderen Vertrag, durch den das Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des 18. Lebensjahres des Mündels fortauern soll. Zu den „anderen Verträgen“ im Sinne dieser Vorschrift könnten auch Teilzahlungsverträge rechnen. Im gegebenen Fall ist jedoch festzustellen, daß die gesamte Laufzeit des Vertrages nur auf 11 Monate festgelegt war, d. h. im konkreten Fall neun Monate nach Volljährigkeit des Sohnes der Verklagten fortgedauert hätte. Damit sind die Voraussetzungen des § 1822 Ziff. 5 BGB nicht gegeben.

Die Verklagte hat nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht als Mutter gehandelt. Alle Ansprüche aus dem Vertrag können nur gegen ihren Sohn geltend gemacht werden.

Eine Inanspruchnahme der Verklagten kann auch nicht darauf gestützt werden, daß diese es angeblich unterlassen habe, genügend erzieherisch auf ihren Sohn einzuwirken. Einmal sind in dieser Hinsicht überhaupt keine Tatsachen von der Klägerin vorgetragen worden. Zum anderen ist erwiesen, daß die Volljährigkeit des Sohnes der Verklagten bereits im November 1957, d. h. zwei Monate nach Vertragsabschluß, eingetreten ist. Seit dieser Zeit bestanden auch keine Erziehungspflichten der Verklagten mehr.

Da die Verklagte weder Vertragspartner der Klägerin war noch aus anderen Rechtsgründen haftet, ist der geltend gemachte Schadensersatzanspruch der Klägerin ihr gegenüber nicht begründet.

Die Klage ist deshalb abzuweisen.

*Anmerkung:*

*Seit dem 1. Mai 1962 hat der sozialistische Einzelhandel die Ausreichung von Teilzahlungskrediten eingestellt. Sie erfolgt auf Grund des § 1 AO über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter vom 14. Februar 1962 (GBl. II S. 93) jetzt ausschließlich durch die örtlich zuständigen Sparkassen.*

*Die in diesem Urteil entwickelten Grundsätze haben dadurch aber nicht an Bedeutung verloren und sind — auch über den Teilzahlungskauf hinaus — zu beachten.*

D. Red.